

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

neben den Außenhandelsvorschriften und neuen Regeln zur internationalen Logistik ändern sich wirtschafts- und steuerrechtliche Bestimmungen weltweit zum Teil rasant. Es ist daher unseres Erachtens für international agierende Unternehmen wichtig, stets auf dem Laufenden zu bleiben.

Wir erhalten unsere Information von verschiedenen Wirtschaftsverbänden, IHK's, der Germany Trade and Invest mbH – gtai, der BAFA (Bundesamt für Wirtschafts- und Ausfuhrkontrolle) und dem Deutschen Industrie- und Handelstag.

Wie schon aus unserem **NEWSFLASH zu Außenhandel und Logistik** gewohnt, finden Sie zu jedem Thema (falls vorhanden) auch Internetverknüpfungen zur weiterführenden Selbstrecherche.

**Bitte lesen Sie auch:**

◇ Unseren **NEWSFLASH zu Außenhandel und Logistik** in der Ausgabe Juni 2018

[DOWNLOAD](#)

**Ganz wichtig für uns - wir sind an Ihrer Meinung interessiert !**

Bitte teilen Sie uns doch mit, wie Ihnen unser Infobrief und die Auswahl der Themen gefällt. Haben Sie vielleicht Anregungen und/oder Kritik für uns – wir sind Ihnen für alle Hinweise dankbar.

Sie können uns auch gerne Anregungen zu Themen geben, die aus Ihrer Sicht in einem Beitrag behandelt werden sollten oder stellen Sie uns Ihren Beitrag zur Verfügung. Wir werden dies dann ggf. recherchieren und veröffentlichen. Bitte nehmen Sie gerne [Kontakt](#) auf.

**Vielen Dank für Ihre Mühe !**

Bei Gefallen empfehlen Sie uns bitte weiter. Unsere Publikationen sind **virengeprüft**, **kostenlos** und **werbefrei** und erscheinen monatlich. Zur Anmeldung genügt eine kurze [@Mail](#) an uns.

**Eine Bitte:**

Falls Sie kein Interesse an diesen Informationen haben sollten oder wenn Sie für diese Themen der falsche Ansprechpartner in Ihrem Unternehmen sind und die RechtsNews sollen einem Kollegen/in zugeleitet werden, teilen Sie uns dies bitte per [@Mail](#) mit.



## Inhalt

### Länderinformationen

- **Belgien** - Sammelklagen für KMU und Selbständige
- **Benelux** - Übereinkunft zum geistigen Eigentum wurde geändert
- **Finnland** - Besteuerung ausländischer Unternehmen
- **Finnland** - Änderungen im finnischen Arbeitszeitrecht
- **Frankreich** - neues Datenschutzgesetz
- **Ghana** - rechtliche Rahmenbedingungen in a Nutshell
- **Indien** - Quellensteuern auf Dienstleistungen werden nur begrenzt angerechnet
- **Malaysia** - Standardsatz der General Sales Tax wird von 6 Prozent auf 0 Prozent reduziert
- **Pakistan** - Lohn- und Einkommensteuern ab Juli 2018 erheblich reduziert
- **Polen** - Finanzverwaltung will bei Erschleichung von Steuerleistungen durchgreifen
- **Ruanda** - neues Insolvenz- und Konkursgesetz in Kraft getreten
- **Rumänien** - neue Schiedsordnung des Internationalen Handelsschiedsgerichts der IHK
- **Slowakische Republik** - **Anstieg der Lohnkosten** - Novelle des Arbeitsgesetzes
- **Slowenien** - neues Baugesetz ab dem 1. Juni 2018
- **Sudan** - Beitrittsurkunde zum New Yorker Übereinkommen über ausländische Schiedssprüche hinterlegt
- **Südostasien** - Rechtsentwicklungen im E-Commerce
- **VAE** - ab Ende 2018 sollen Ausländer unbeschränkt investieren und länger bleiben können
- **VAE** - neues Schiedsverfahrensgesetz übernimmt in weiten Teilen internationales Recht
- **Großbritannien** - ratifiziert das Abkommen über das einheitliche Patentgericht
- **Vereinigtes Königreich** - "Sanctions and Anti Money Laundering Act 2018" verabschiedet
- **Brexit** - Entwurf des Austrittsabkommens in weiten Teilen recht konkret
- **Welt** - **längere Forderungslaufzeiten durch sinkende Zahlungsmoral** - Euler Hermes legt Studie vor

### Neues aus der Europäischen Union

- **EU** - Richtlinienvorschlage zum Gesellschaftsrecht veroffentlicht
- **Europaische Kommission** - schliet langjahriges Beihilfeverfahren zu Netzentgeltbefreiungen ab
- **EU - Entsendung von Arbeitnehmern** - Rat der EU hat ber berarbeitete Entsenderichtlinie 96/71/EG abgestimmt

### Aktuelle Veranstaltungen, Veroffentlichungen

## Länderinformationen

### Belgien - Sammelklagen für KMU und Selbständige

Belgien hat am 22. Mai 2018 ein Gesetz zur Änderung des Wirtschaftsgesetzbuches verabschiedet, wonach sich künftig auch KMU und Selbständige an Sammelklagen beteiligen können. Bisher war dies nur Verbrauchern möglich.

Nach der Gesetzesänderung können KMU und Selbständige ab dem 1. Juni 2018 durch einen Vertreter eine Sammelklage bei Vertragsverletzungen oder bei einem Verstoß gegen bestimmte europäische und nationale Gesetze, erheben.

Die Vertragsverletzung oder der Gesetzesverstoß muß dabei nach dem 1. September 2014 aufgetreten sein.

Als Vertreter können berufsübergreifende Verbände und Vereinigungen agieren, die vom Conseil Supérieur des Indépendants et des PME (Oberster Rat der Selbständigen und der KMU) anerkannt werden und keinen vorwiegend wirtschaftlichen Zweck verfolgen.

KMU sind laut dem belgischen Gesetz belgische oder ausländische Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem jährlichen Umsatz von weniger als 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanz von weniger als 43 Mio. Euro.

Das Handelsgericht Brüssel ist für derartige Verfahren ausschließlich zuständig.

#### Mehr Information

- [Loi portant modification, ec ce qui concerne l'extension de l'action en réparation collective aux P.M.E., du Code de droit économique](#)
- [Code de droit économique](#)

Quelle gta, von Katrin Grünwald

### Benelux - Übereinkunft zum geistigen Eigentum wurde geändert

Die Übereinkunft zum geistigen Eigentum der Benelux-Länder hat sich mit Wirkung zum 1. Juni 2018 geändert. Drei Änderungen sind besonders relevant:

- Ab sofort können Rechteinhaber gegen registrierte Marken auf Löschung oder Widerruf vorgehen, indem sie ein Verfahren bei dem Benelux Amt für geistiges Eigentum (Benelux-Bureau voor de Intellectuele Eigendom; BOIP) einleiten. Bislang bestand nur die Möglichkeit, sich an die nationalen Gerichte zu wenden – diese Möglichkeit gibt es allerdings nach wie vor.
- Eine weitere Änderung: Einsprüche gegen Entscheidungen des Amtes können künftig nur noch bei einer eigens beim Benelux-Gerichtshof neu eingerichteten Kammer eingelegt werden. Die bisherige Zuständigkeit nationaler Gerichte entfällt.
- Schließlich gibt es in Widerspruchsverfahren ab sofort einen weiteren Widerspruchsgrund für die Eigentümer gut eingeführter Marken gegen jüngere Markenrechte, selbst wenn diese für andere Produkte oder Dienstleistungen

verwendet werden sollen. Voraussetzung ist, daß die neue Marke auf unfaire Art und Weise den Charakter der existierenden Marke ausnutzt oder diese beschädigt.

#### Mehr Information

- [Webseite](#) des Benelux-Amtes für geistiges Eigentum

Quelle gta, von Karl Martin Fischer

### Finland - Besteuerung ausländischer Unternehmen - Steuerverwaltung veröffentlicht Leitfaden

Die finnische Steuerverwaltung (Finnish Tax Administration) hat am 30. April 2018 einen aktualisierten Leitfaden über die Besteuerung von Einkünften ausländischer Unternehmen aus finnischen Quellen veröffentlicht (Guidance: Income taxation of foreign corporate entities). Darin eingearbeitet sind unter anderen gesetzliche Änderungen zu Bußgeldern, die am 1. Mai 2018 in Kraft getreten sind.

#### Mehr Information

- [Guidance](#) Nr. A70/200/2018 - Income taxation of foreign corporate entities, abrufbar auf der Webseite der finnischen Steuerverwaltung Verof.fi
- [Doppelbesteuerungsabkommen](#): Abkommen vom 19. Februar 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, abrufbar auf der Webseite des Bundesministeriums der Finanzen

Quelle gta, von Helge Freyer

### Finland - Änderungen im finnischen Arbeitszeitrecht

Das finnische Parlament hat Änderungen einiger arbeitsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Betroffen sind vor allem das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsvertragsgesetz.

In Finnland werden aktuell so genannte „Null-Stunden-Verträge“ häufig genutzt. Dabei handelt es sich um Arbeitsverträge, in denen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern keine feste Arbeitszeit zusagen.

Zukünftig soll eine solche Gestaltung nur noch dann möglich sein, wenn der Bedarf an Arbeitskraft tatsächlich variiert. Gibt es hingegen einen konstanten Bedarf an Arbeit, muß auch eine fixe Mindeststundenzahl garantiert werden.

Außerdem muß der Arbeitgeber den betroffenen Arbeitnehmern künftig schriftlich mitteilen, welche Arbeitsleistung voraussichtlich abgefordert werden wird. Gibt es über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten eine Diskrepanz zwischen der vereinbarten und der tatsächlichen Arbeitszeit, kann der Arbeitnehmer eine Neuverhandlung der Arbeitszeit verlangen.

Weitere Änderungen betreffen die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall sowie während der Kündigungsfrist. Während Letzterer haben betroffene Arbeitnehmerinnen und

Arbeitnehmer Anspruch auf mindestens den im Durchschnitt der vorangegangenen 12 Wochen gezahlten Lohn.

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2018 in Kraft.

#### Mehr Information

- [Gesetze 377 bis 380/2018](#) im finnischen Gesetzblatt (nur auf Finnisch oder Schwedisch)

Quelle gta, von Karl Martin Fischer

### Frankreich - neues Datenschutzgesetz

Frankreich hat am 16. Mai 2018, 11 Tage vor Beginn der Anwendbarkeit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018, ein neues Datenschutzgesetz verabschiedet. Dieses dient insbesondere dazu, die französischen Datenschutzvorschriften an die Regelungen der DSGVO anzupassen.

Dazu übernimmt das französische Gesetz die Anwendbarkeitsregelungen der DSGVO, so daß die Datenschutzregelungen immer dann anwendbar sind, wenn die Person, deren Daten erhoben werden, in Frankreich wohnhaft ist. Bei der Erhebung von Daten von Minderjährigen unter 15 Jahren muß sowohl die Einwilligung des Minderjährigen als auch des Erziehungsberechtigten vorliegen.

Außerdem sollen durch ein Dekret die Fälle festgelegt werden, in denen die Informationspflichten nach Art. 34 DSGVO die nationale Sicherheit, die Verteidigung oder die öffentliche Sicherheit betreffen und damit eingeschränkt werden können.

Das neue Datenschutzgesetz muß nun noch einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhalten, bevor es in Kraft treten kann. Nichtsdestotrotz gilt in Frankreich seit dem 25. Mai 2018 die DSGVO.

#### Mehr Information

- [Projet de loi relatif à la protection des données personnelles](#)
- [Loi n°78-17](#) du 6 janvier 1978 relative à l'informatique, aux fichiers et aux libertés
- GTAI-[Meldung](#) vom 25. Mai 2018: EU – Verschärfte Datenschutzvorschriften ab Mai 2018/EU veröffentlicht Leitfaden

Quelle gta, von Katrin Grünewald

### Ghana - rechtliche Rahmenbedingungen in a Nutshell

In West-Afrika gehört die Republik Ghana neben Côte d'Ivoire und Nigeria zu den interessantesten Märkten. Wer dort investieren möchte, sollte sich im Vorfeld auch über das geltende Recht informieren. Nachstehend finden Sie einen kurzen Überblick.

Rechtsrat vor Ort ist und bleibt aber unverzichtbar. Ohne die Zusammenarbeit mit einem qualifizierten Anwalt im Land kann eine chancenreiche Perspektive schnell zu einer riskanten Herausforderung werden.

Empfehlenswert ist zudem die frühzeitige Einbindung der ghanaischen Investitionsbehörde, des Ghana Investment Promotion Centre.

### Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

Ghana ist Mitglied unter anderen folgender internationaler Organisationen:

- [Afrikanische Union](#) (AU);
- Gruppe der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten / [AKP-Gruppe](#) (Englisch: African, Caribbean and Pacific Group of States, kurz ACP-countries; Französisch: Groupe des États d’Afrique, des Caraïbes et du Pacifique kurz: Pays ACP);
- Communauté Economique des États de l’Afrique de l’Ouest (CEDEAO)/Economic Community of West African States ([ECOWAS](#));
- [Welthandelsorganisation](#) (WTO);
- [Vereinte Nationen](#) (VN);
- [World Intellectual Property Organization](#) (WIPO).

Quelle gtai, von Helge Freyer

### Indien - Quellensteuern auf Dienstleistungen werden nur begrenzt angerechnet

Das Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung zwischen Deutschland und Indien beinhaltet auch Regelungen auf in Indien zu zahlende Quellensteuer für technische Dienstleistungen, wenn keine Betriebsstätte besteht. Der Steuersatz reduziert sich auf 10 Prozent.

Dienstleistungen durch ausländische Unternehmen an indische Leistungsempfänger führen zu einer Steuererklärungspflicht in Indien für das ausländische Unternehmen. Es zeichnet sich ab, daß diesem auch ohne Permanent Account Number (PAN) nachzukommen ist, eine Ansässigkeitsbescheinigung ist ausreichend.

Der Dienstleistungsbegriff wird von indischer Seite weit ausgelegt und umfaßt technische Dienstleistungen durch qualifiziertes Personal und Beratungen zu Verwaltung, Marketing und Recht.

Eine Besonderheit besteht bei Online-Werbendienstleistungen, diese unterliegen dem Equalization Levy in Höhe von 6 Prozent. Diese Steuer ist durch die indische Firma einzubehalten und abzuführen, wenn die Freigrenze von 100.000 iR überschritten ist.

Nach derzeitiger Praxis der deutschen Steuerverwaltung ist eine Anrechnung auf die Gewerbesteuer nicht möglich. Die Quellensteuer kann nur auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden.

Quelle gtai, von Robert Herzner

## Malaysia - Standardsatz der General Sales Tax wird von 6 Prozent auf 0 Prozent reduziert

Unmittelbar nach der Parlamentswahl wird die neue Regierungskoalition ein erstes Wahlversprechen umsetzen und die General Sales Tax (GST) zum 1. Juni 2018 auf 0 Prozent setzen. Dies hat das Finanzministerium am 16. Mai bekannt gegeben.

Anzuwenden ist die steuerliche Änderung auf Waren und Dienstleistungen, die dem Standardsteuersatz von 6 Prozent unterliegen. Dies beinhaltet sowohl den Waren- und Dienstleistungsverkehr in Malaysia als auch Importe.

Steuerpflichtige und für die GST registrierte Personen unterliegen weiterhin den steuerlichen Normen und müssen in der Rechnung die Steuer ausweisen sowie eine Steuererklärung einreichen.

Die Regelung der Goods and Service Tax (Zero - Rated Supply) (Revocation ) Order 2018 wurde in der Federal Government Gazette 16 May 2018 [Federal Government Gazette 16 May 2018](#) veröffentlicht. Weiterführende Informationen auf Bahasa sind auf der Webseite des [Finanzministeriums](#) eingestellt.

Quelle gtai, von Robert Herzner

## Pakistan - Lohn- und Einkommensteuern ab Juli 2018 erheblich reduziert - Körperschaftsteuer sinkt moderat

Bei der Besteuerung natürlicher Personen wird es ab dem 1. Juli 2018 zu erheblichen Verschiebungen bei den Steuersätzen kommen. Gewinner dieser Änderungen sind Beziehender geringer und mittlerer Einkommen.

So wird ab dem Steuerjahr 2019 (Beginn: Juli 2018) der Steuerfreibetrag in Höhe von gegenwärtig pR 400.000 um das Dreifache auf pR 1,2 Millionen steigen. Mittlere Einkommen entlastet die Gesetzesänderung mit teilweise halbierten Steuersätzen.

Zwar wurde der Spitzensteuersatz (30 und 35 Prozent) um die Hälfte und mehr auf 15 Prozent reduziert. Jedoch setzt dieser bereits ab einem Betrag von pR 4,8 Millionen ein, während dies gegenwärtig erst bei pR 6 Millionen der Fall ist. Bei Lohneinkünften setzt der Spitzensteuersatz zur Zeit sogar erst bei pR 7 Millionen ein.

Schließlich wurde die Unterscheidung von Lohn- und anderen Einkünften aufgegeben, so daß die nachstehenden Steuersätze grundsätzlich sämtliche Einkunftsarten einbeziehen.

Ab dem 1.Juli 2018 gelten damit die folgenden Einkommensteuersätze:

Einkommen in pR (pR 1 = circa Euro 0,00721)	Steuersatz
bis 1.200.000	0%
1.200.001 bis 2.400.000	5%
2.400.001 bis 4.800.000	pR 60.000 + 10%
über 4.800.000	pR 180.000 + 15%



Für sogenannte Associations of Persons, das sind vor allem Personengesellschaften, hat sich vergleichsweise wenig geändert. Hier gelten künftig die folgenden Steuersätze:

Einkommen in pR	Steuersatz
bis 400.000	0%
400.001 bis 500.000	7%
500.001 bis 750.000	pR 7.000 + 10%
750.001 bis 1.500.000	pR 32.000 + 15%
1.500.001 bis 2.500.000	pR 144.500 + 20%
2.500.001 bis 4.000.000	pR 344.500 + 25%
4.000.001 bis 6.000.000	pR 719.500 + 30%
über 6.000.000	pR 1.319.500 + 35%

Der Regelsatz für die Körperschaftsteuer beträgt gegenwärtig 30 Prozent. Das Haushaltsgesetz, das am 1. Juli 2018 in Kraft treten wird, bestimmt, daß ab dem Steuerjahr 2019 der Regelsatz von 29 Prozent bis 2023 jährlich um einen Prozent bis auf 25 Prozent sinkt.

Die Steuerentlastungen zugunsten kleiner und mittlerer Einkünfte lassen sich wohl mit der Wahl des pakistanischen Unterhauses erklären. Diese stehen für den 15. Juli 2018 an, also genau 15 Tage nachdem die Steuersenkungen in Kraft sind.

#### Mehr Information

- [Änderungsgesetz](#) zur Income Tax Ordinance in der englischen Fassung
- [Internetseite](#) des Federal Board of Revenue mit Hinweisen zum Haushalt 2018/2019

Quelle gtai, von Sherif Rohayem

## Polen - Finanzverwaltung will bei Erschleichung von Steuerleistungen durchgreifen - Kontosperrung möglich

Seit Anfang des Jahres gilt ein Änderungsgesetz vom 24. November 2017 über Maßnahmen gegen die Ausnutzung des Banksektors zur Erschleichung von Steuerleistungen (Ustawa z dnia 24 listopada 2017 r. o zmianie niektórych ustaw w celu przeciwdziałania wykorzystywaniu sektora finansowego do wyludzenia skarbowych). Es wird auch kurz als „STIR“-Gesetz bezeichnet, also ein Gesetz über teleinformatische Systeme der Nationalen Rechnungskammer (System Teleinformatyczny Izby Rozliczeniowej). Es ist das neue „Werkzeug“ der im letzten Jahr neu formierten Finanzverwaltung (Krajowa Administracja Skarbowa).

Ziel dieses Gesetzes ist es, Steuerdelikte aufzudecken und die dadurch potentiell entstehenden Steuerschäden zu unterbinden. Ein spezielles Computersystem wird den Kontofluß aller Banken und der Spar- und Kreditgenossenschaft SKOK durchleuchten.

Betroffen sind Konten von Unternehmern. Das System soll alle Unregelmäßigkeiten und Auffälligkeiten im Zahlungsverkehr auffangen und an die Finanzverwaltung melden.

Seit dem 30. April 2018 ist es zudem möglich, Bankkonten bis zu 72 Stunden (also drei Tage) zu sperren. Die Sperre kann aber auch bei begründetem Verdacht bis zu drei Monate verlängert werden.

Für beide Optionen gelten enge Voraussetzungen. Zum einem muß ein hohes Risiko für Steuererschleichung auf Grund der Bankgeschäfte bestehen und zum zweiten muß die Sperrung erforderlich sein, um dem entgegenzuwirken.

Artikel 4 Abs. 3) des „STIR“-Gesetzes regelt die Kontosperrung. Der Chef der Finanzverwaltung, Marian Banas, wird entscheiden, ob ein Unternehmenskonto gesperrt werden soll. Sind die Voraussetzungen für die Kontosperrung erfüllt, dann wird ein Beschluß erlassen.

Der Beschluß soll enthalten: Bankkontonummer, die Rechtgrundlage für die Sperrung, die Sperrdauer und eine Belehrung, daß die Forderungen während der Sperrung nicht als dingliche Sicherheit dienen können. Für die kurze Sperrung ist keine Begründung notwendig.

Bei der länger andauernden Sperrung muß eine Begründung in dem Beschluß enthalten sein. Dieser Beschluß wird weiter an die Bankinstitutionen, Staatsanwaltschaft und Zollbehörden weitergereicht. Stellt der Chef ein eindeutiges Fehlverhalten des Kontoinhabers fest, kann er bis zu drei Monate das Konto blockieren. Für ein laufendes Unternehmen könnte die Sperrung unter Umständen Liquiditätsprobleme bedeuten.

Das gesperrte Konto kann allerdings in bestimmten Fällen genutzt werden. So kann der Chef der Finanzverwaltung erlauben, daß man zum Beispiel für die Begleichung der Arbeitnehmerentlohnung (das Arbeitsverhältnis muß mindestens 3 Monate vor der Sperrung bestehen) das Konto nutzen kann. Das gleiche gilt für die Zahlung der Unterhalts- oder Rentenleistungen oder aber für andere steuerrechtliche Verbindlichkeiten.

Gegen den Beschluß kann man das Rechtsmittel der Berufung einlegen. Die Verwaltungsgerichte müssen innerhalb von 30 Tagen über den Beschluß entscheiden.

Eine wichtige Neuerung des Änderungsgesetzes ist auch die Veröffentlichung eines Verzeichnisses derjenigen Rechtssubjekte, die bereits negativ bei der Entrichtung der Mehrwertsteuer (Artikel 8 des „STIR“-Gesetzes) aufgefallen sind.

Dank dieses Verzeichnisses kann überprüft werden, ob sich ein potentieller Kontrahent auf dieser „schwarzen Liste“ (czarna lista) befindet. Geführt wird das Verzeichnis von der Finanzverwaltung (Krajowa Administracja Skarbowa).

Viele Regelungen sind nicht eindeutig und bedürfen einer Auslegung. Es bleibt abzuwarten wie sich die Umsetzung des „STIR“-Gesetzes in der Praxis auswirkt.

Das oben vorgestellte Verfahren, sowie das voraussichtlich ab dem 1. Juli 2018 anzuwendende Split-Payment-Verfahren, sind ein Teil des Maßnahmenplans der Regierung. Diese Maßnahmen sollen dazu dienen, das Steuerloch zu schließen.

**Mehr Information**

- [Änderungsgesetz](#) vom 24. November 2017 über Maßnahmen gegen die Ausnutzung des Banksektors zur Erschleichung von Steuerleistungen (Ustawa z dnia 24 listopada 2017 r. o zmianie niektórych ustaw w celu przeciwdziałania wykorzystywaniu sektora finansowego do wyludzenia skarbów), abrufbar auf der Internetseite des polnischen Parlaments
- Das [Verzeichnis](#) der Finanzverwaltung (Krajowa Administracja Skarbowa), abrufbar auf der Internetseite der polnischen Finanzverwaltung
- Neues [Gesetz](#) über die nationale Finanzverwaltung am 1. März 2017 in Kraft getreten, GTAI Meldung vom 24. April 2017
- Das neue „[Split-Payment-Verfahren](#)“, GTAI Meldung vom 20. November 2017

Quelle gtai, von Marcelina Nowak

## Ruanda - neues Insolvenz- und Konkursgesetz in Kraft getreten

Nachdem im April 2018 in Ruanda bereits ein neues [Gesetz](#) über Kapitalgesellschaften und ein neues [Einkommensteuergesetz](#) in Kraft getreten sind, kommt als drittes Gesetz nun ein neues Insolvenz- und Konkursgesetz hinzu.

Das im ruandischen Gesetzblatt vom 29. April 2018 (Official Gazette of the Republic of Rwanda n° Special bis of 29/04/2018) veröffentlichte Gesetz Nr. 23/2018 vom 29. April 2018 betreffend Insolvenz und Konkurs (Law relating to insolvency and bankruptcy) ist gemäß Art. 235 am Tage seiner Veröffentlichung im Gesetzblatt, also am 29. April 2018, in Kraft getreten und löst unter anderem das Gesetz Nr. 12/2009 vom 26. Mai 2009 ab (siehe Art. 233).

### Mehr Information

- [Law N° 23/2018](#) OF 29/04/2018 relating to insolvency and bankruptcy , abrufbar auf der Webseite des Office of the Prime Minister
- [Law no 12/2009](#) of 26/05/2009 relating to commercial recovery and settling of issues arising from insolvency, abrufbar auf der Webseite von Ministry of Trade and Industry
- Überblick "[Invest in Rwanda](#)", abrufbar auf der offiziellen Webseite der ruandischen Regierung
- Weltbankreport „[Doing Business Rwanda](#)“, abrufbar auf der Webseite der Weltbank
- Länder-Informations-Portal: [Ruanda](#) (Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH)
- [GTAI-Länderseite Ruanda](#)

Quelle gtai, von Helge Freyer

## Rumänien - neue Schiedsordnung des Internationalen Handelsschiedsgerichts der IHK Rumänien

Das Internationale Handelsschiedsgericht der Industrie- und Handelskammer Rumäniens weist auf die neue Fassung seiner Schiedsgerichtsordnung hin, die bereits zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist und nun auch in englischer Übersetzung vorliegt.

Das Internationale [Handelsschiedsgericht](#) der Industrie- und Handelskammer Rumäniens (Curtea de Arbitraj Comercial Internațional de pe lângă Camera de Comerț și Industrie a României) besteht seit 1953 und feiert im laufenden Jahr somit sein 65-jähriges Jubiläum. Die neue Fassung der Schiedsgerichtsordnung (Reguli de procedură arbitrală; [rumänisch/englisch](#)) soll das Verfahren straffen und beschleunigen sowie seine Qualität sichern. Die Neuerungen umfassen unter anderem:

- den Wegfall der Person eines Ersatzschiedsrichters bei gleichzeitiger Stärkung des oder der Vorsitzenden des Schiedsgerichts;
- die Schaffung von klaren Regeln für Mehrparteienschiedsverfahren (Art. 16, 17);
- das neue Instrument des Eilschiedsrichters (rumänisch: „arbitrul de urgență“; englisch: „emergency arbitrator“), das die Anordnung von einstweiligen Maßnahmen bereits vor der Konstituierung des Schiedsgerichts ermöglicht (Annex II zur Schiedsgerichtsordnung);
- die Einführung eines beschleunigten Verfahrens (rumänisch: „procedura arbitrală simplificată“; englisch: „expedited arbitration“), das auf Fälle mit einem Streitwert von bis zu 50.000 Leu (circa 12,700 Euro) automatisch Anwendung findet, aber auch für sonstige Streitigkeiten von den Parteien vereinbart werden kann (Annex V zur Schiedsgerichtsordnung).

Bei der Person des Eilschiedsrichters folgt das rumänische Handelsschiedsgericht dem Trend der letzten Jahre in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Einige renommierte internationale Schiedsinstitutionen – wie etwa der Internationale Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer (ICC), das International Centre for Dispute Resolution (ICDR), das Schiedsinstitut der Stockholmer Handelskammer (SCC) und andere – haben mit dieser Neueinführung die Möglichkeit geschaffen, bereits vor der Konstituierung des Schiedsgerichts die Anordnung von vorläufigen oder sichernden Maßnahmen zu beantragen.

Das Eilschiedsrichterverfahren (Emergency Arbitrator) ist nicht mit dem beschleunigten Verfahren (Expedited Arbitration) zu verwechseln. Das beschleunigte Verfahren findet in aller Regel vor einem Einzelschiedsrichter statt und beinhaltet kürzere Fristen und weniger Schriftsatzrunden.

Die Musterschiedsklausel des Internationalen Handelsschiedsgerichts der Industrie- und Handelskammer Rumäniens findet sich im rumänischen Original und in englischer Übersetzung im Annex IA der Schiedsgerichtsordnung. Die Musterschiedsklausel sollte mit der Anzahl der Schiedsrichter (ein oder drei), der Festlegung des Schiedsortes (ausschlaggebend für das anwendbare Schiedsrecht und die hilfsweise Zuständigkeit der staatlichen Gerichte) sowie der Angabe der Verfahrenssprache ergänzt werden.

Vertreter von Unternehmen, deren Verträge entsprechende Schiedsklauseln enthalten, und/oder im Rumäniengeschäft tätig sind, sollten sich mit den Neuerungen vertraut machen.

#### **Veranstaltungshinweis:**

Am 6. Juni 2018 findet um 15.00h ein GTAI-Webinar zum Thema „60 Jahre New Yorker Übereinkommen – Vollstreckung von Schiedssprüchen im Ausland“ statt, zu dem wir Sie

herzlich einladen. Die Teilnahme ist kostenfrei. Weitere Informationen sowie eine Anmeldemöglichkeit finden Sie [hier](#)  
Quelle gtai, von Dmitry Marenkov

## Slowakische Republik - Anstieg der Lohnkosten - Novelle des Arbeitsgesetzes

Das slowakische Arbeitsgesetz wurde in der letzten Zeit umfassend novelliert.

Das Änderungsgesetz 63/2018 Z.z. vom 14. Februar 2018 trifft vor allem die Arbeitgeber, da die Lohnkosten erheblich ansteigen werden.

Ab dem 1. Mai 2018 gelten erhöhte Zuschläge für Nachtarbeit. Dazu wurden neue Zuschläge für Samstags- und Sonntagsarbeit eingeführt.

Die Erhöhung der Zuschläge wird in zwei Stufen vorgenommen (§ 252m des Arbeitsgesetzbuches):

### 1. Stufe (Gültig seit 1. Mai 2018 bis 30. April 2019):

- Samstagsarbeit: Zuschlag in Höhe von 25% des Mindestlohnes (§ 252m Buchstabe a) des slowakischen ArbG)
- Sonntagsarbeit: Zuschlag in Höhe von 50% des Mindestlohnes (§ 252m Buchstabe b) des slowakischen ArbG)
- Nachtarbeit: Zuschlag in Höhe von 30% des Mindestlohnes (§ 252m Buchstabe c) des slowakischen ArbG)
- Nachtarbeit (bei gefährlichen Arbeiten): Zuschlag in Höhe von 35% des Mindestlohnes (§ 252m Buchstabe c) des slowakischen ArbG)

### 2. Stufe (Gültig ab 1. Mai 2019):

- Samstagsarbeit: Zuschlag in Höhe von 50% des Mindestlohnes (§ 122a Abs. 1 slowakisches ArbG)
- Sonntagsarbeit: Zuschlag in Höhe von 100% des Mindestlohnes (§ 122 b Abs. 1 slowakisches ArbG)
- Nachtarbeit: Zuschlag in Höhe von 40% des Mindestlohnes (§ 123 Abs. 1 slowakisches ArbG)
- Nachtarbeit (bei gefährlichen Arbeiten): Zuschlag in Höhe von 50% des Mindestlohnes (§ 123 Abs. 1 slowakisches ArbG)

Es wird versucht, die Arbeitsbedingungen an die westlichen Maßstäbe anzupassen. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Entwicklung auf die Standortattraktivität der Slowakei auswirken wird.

### Mehr Information

- [Änderungsgesetz 63/2018](#) Z.z. vom 14. Februar 2018, abrufbar auf dem Gesetzes- und Informationsportal des Justizministeriums der Slowakischen Republik
- Konsolidierte Fassung des [Arbeitsgesetzes](#) 31/2001 Z.z. vom 2. Juli 2001, abrufbar auf dem Gesetzes- und Informationsportal des Justizministeriums der Slowakischen Republik
- GTAI-[Meldung](#) vom 28. Juni 2017: Novelle des slowakischen Arbeitsgesetzbuches

Quelle gtai, von Marcelina Nowak

## Slowenien - neues Baugesetz ab dem 1. Juni 2018

Das neue Baugesetzbuch wird das derzeit noch bestehende Gesetz über den Bau von Objekten von 2004 zum 1. Juni 2018 ganz ersetzen.

Ein Baubeginn wird der zuständigen Baubehörde zu melden sein. Für den Neubau, einen Umbau oder eine Nutzungsänderung wird eine Bauerlaubnis erforderlich sein.

Sobald der Bau abgeschlossen ist, muß eine Nutzungserlaubnis nebst gesetzlich vorgegebenen Unterlagen und technischen Nachweisen beantragt werden.

Auch das Raumplanungsrecht wird durch das neue Baugesetzbuch erneuert. Die europäischen Richtlinien u.a. zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten werden in das slowenische Gesetz implementiert. Nunmehr wird dem Grundsatz der nachhaltigen Raumentwicklung gefolgt.

### Mehr Information

- Slowakisches [Baugesetzbuch](#) (Gradbeni zakon U.I. 61/17), abrufbar auf der Webseite des slowenischen Parlamentes
- [Richtlinie 2011/92/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeit bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, abrufbar auf der Webseite von EUR-Lex - Der Zugang zum EU-Recht

Quelle gtai, von Marcelina Nowak

## Sudan - Beitrittsurkunde zum New Yorker Übereinkommen über ausländische Schiedssprüche hinterlegt

Ende März 2018 hat der Sudan seine Beitrittsurkunde zum New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Der Sudan wird damit das 159. Mitglied des Übereinkommens.

Die Mitgliedschaft des Sudan tritt danach ab dem 24. Juni 2018 in Kraft. Bis zum jetzigen Zeitpunkt hat der Sudan weder eine Notifikation noch einen Vorbehalt bezüglich der Geltung des Übereinkommens hinterlegt.

Der Beitritt zum New Yorker Übereinkommen reiht sich in die sudanesischen Bemühungen ein, wieder den Anschluß an die internationale Gemeinschaft zu finden. Einen wichtigen Meilenstein hatte das Land bereits im Jahr 2017 erreicht. Als eine seiner letzten Amtshandlungen setzte der ehemalige US-Präsident Obama Teile des Embargos gegen den Sudan aus.

### Mehr Information

- Nicht authentische deutsche [Übersetzung](#) des New Yorker Übereinkommens vom 10. Juni 1958
- Sudanesische [Beitrittserklärung](#) vom 28. März 2018

- [Englische Fassung](#) der Liste der Deklarationen und Vorbehalte zum New Yorker Übereinkommen
- [Einzelheiten](#) zum ausgesetzten US-Embargo auf der Internetseite des US Department of the Treasury

Quelle: gta, von Sherif Rohayem

## Südostasien - Rechtsentwicklungen im E-Commerce

Mit einem Volumen von fast 11 Milliarden US\$ und einem durchschnittlichen Jahreswachstum von 41 Prozent bewegt sich der E-Commerce-Markt in Südostasien auf hohem Niveau.

Um diesem Anstieg Rechnung zu tragen entwickeln die einzelnen Staaten unabhängig voneinander ihre nationale Gesetzgebung. Dies beinhaltet insbesondere die Einführung von Steuern auf Waren und Dienstleistungen im grenzüberschreitenden E-Commerce (Cross Border E-Commerce, CBEC). Dadurch soll der E-Commerce dem traditionellen Handel gleichgestellt werden.

Ein gesamtheitlicher Ansatz wie mit der Datenschutzgrundverordnung innerhalb der Europäischen Union besteht mit den Cross-Border Privacy Rules (CBPR) des Asia Pacific Economic Forum (APEC). Diese lehnen sich stark an europäischen Prinzipien an. Bisher sind in Asien allerdings erst Japan und Südkorea dem APEC CBPR-System beigetreten.

Im nachfolgenden ein Überblick zum Stand und den aktuellen Änderungen bei elektronischen Transaktionen in ausgesuchten Ländern Südasiens:

- In **Indonesien** findet der E-Commerce seine grundlegende Regelung im „Information and Electronic Transaction Law“ sowie der Durchführungsrichtlinie „Regulation No. 82/12“. Datenschutzbestimmungen bestehen nicht. Geplant ist, daß inländische Online-Anbieter der indonesischen Einkommen- sowie Umsatzsteuer unterliegen. Die Ausweitung auf ausländische Anbieter, die an indonesische Kunden leisten, wird gleichfalls miteinbezogen.
- In **Malaysia** gelten die Bestimmungen zum Verbraucherschutz auch im E-Commerce, Persönliche Daten unterfallen seit 2013 dem Personal Data Protection Act. Malaysia beabsichtigt, eine Umsatzsteuer in Höhe von 6 Prozent auf CBEC zu erheben.
- In **Myanmar** ist der Datenschutz durch das Law Protecting the Privacy and Security of Citizens vom Mai 2017 geregelt. Danach unterliegen der Online-Zugang und die Veröffentlichung von Informationen einer Genehmigung, jedenfalls soweit personenbezogene Daten von Staatsbürgern betroffen sind. Bestimmungen zum Onlinehandel und Verbraucherschutz sind noch auszuarbeiten.
- In **Singapur** müssen alle gewerblich tätigen Unternehmen und Personen den Vorgaben des Personal Data Protection Act 2012 (PDPA) folgen, dies gilt auch für Unternehmen, die keine Betriebsstätte in Singapur haben. 2020 soll eine Umsatzsteuer (Goods and Service Tax) auf die Einfuhr von E-Commerce-Dienstleistungen erhoben werden. Im B2C-Bereich müssen sich ausländische Anbieter hierzu registrieren.
- **Thailand** befindet sich im Gesetzgebungsverfahren zu einer Umsatzsteuer in Höhe von 7 Prozent. Diese soll auf Dienstleistungen eines ausländischen Onlineanbieters an

inländische Empfänger, die nicht über eine Umsatzsteuernummer verfügen, erhoben werden. Dazu ist ab einem steuerpflichtigen Einkommen von 1,8 Millionen TBH eine Registrierung durch den Anbieter innerhalb von 30 Tagen erforderlich.

- In **Vietnam** ist als zentrale Norm das Cyber Security Law in Planung. Der Anwendungsbereich wird lokale und ausländische Personen mit Onlineaktivitäten in Vietnam umfassen. Danach sind persönliche Daten in Vietnam zu speichern.

Quelle gtai, von Robert Herzner

## Vereinigte Arabische Emirate - ab Ende 2018 sollen Ausländer unbeschränkt investieren und länger bleiben können

Mit der Vision 2021 haben die VAE ein ehrgeiziges Transformationsprogramm beschlossen. Für den wirtschaftlichen Wandel benötigt der Golfstaat Kapital und Fachkräfte aus dem Ausland.

### Beseitigung der Beteiligungsgrenzen

Einen Anstieg ausländischer Investitionen verspricht sich die Regierung durch die Beseitigung von Beteiligungsgrenzen. Gemäß Art. 10 des Gesetzes über Handelsgesellschaften dürfen Ausländer maximal 49 Prozent an emiratischen Kapitalgesellschaften halten. Absatz 2 der Vorschrift räumt dem Kabinett ein, durch Beschluß Sektoren zu bestimmen, die ausländische Beteiligungen komplett ausschließen.

Dekret Nr. 18 vom September 2017 hat die Vorschrift um eine Öffnungsklausel zugunsten ausländischer Beteiligungen ergänzt. Danach kann das Kabinett durch Beschluß Sektoren bestimmen, in denen Ausländer auch außerhalb der Freizonen 100 Prozent der Gesellschaftsanteile halten dürfen.

Nun hat das emiratische Kabinett in einer Sitzung am 20. Mai 2018 beschlossen, daß Ende 2018 die Beteiligungsgrenzen nach Art. 10 des Gesetzes über Handelsgesellschaften fallen sollen. Unklar in dem Zusammenhang ist noch, ob der Wegfall der Beteiligungsgrenzen nur bestimmte Sektoren und Gesellschaftsformen betreffen oder grundsätzlich gelten wird.

### Verlängerte Aufenthaltsgenehmigungen

Ebenfalls in der Sitzung vom 20. Mai 2018 hat das Kabinett beschlossen, daß ausländische Fachkräfte und Forscher verlängerte Aufenthaltsgenehmigungen von zehn Jahren erhalten sollen.

Auch soll die Aufenthaltsgenehmigung für Investoren für die Dauer von zehn Jahren gültig sein. Talentierte Studenten sollen eine fünfjährige Aufenthaltsgenehmigung erhalten. Dadurch sollen diese Personengruppen vermehrt in das Land gelockt und stärker daran gebunden werden.

### Mehr Information

- [GTAI-Meldung](#) vom 15. Januar 2018: „Beteiligungsgrenze für emiratische Limited bröckelt“
- [Details zur Vision 2021](#) sind abrufbar auf dem offiziellen Regierungsportal

Quelle gtai, von Sherif Rohayem



## Vereinigte Arabische Emirate - neues Schiedsverfahrensgesetz übernimmt in weiten Teilen internationales Recht

Am 3. Mai 2018 verabschiedete der emiratische Gesetzgeber mit dem Gesetz Nr. 6/2018 ein neues Schiedsverfahrensrecht. Die Artikel 203 bis 218 der emiratischen Zivilprozeßordnung enthielten bis dato die Regelungen über Schiedsverfahren mit Sitz in den VAE und fallen nunmehr weg.

Ein wesentliches Merkmal des neuen Schiedsverfahrensgesetzes (VAESchiedsVG) ist die starke Orientierung am UNCITRAL-Modellgesetz über internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit.

Artikel 2 VAESchiedsVG erstreckt den Anwendungsbereich auf nationale und internationale Schiedsverfahren.

Im Gegensatz zur alten Rechtslage und in Übereinstimmung mit dem UNCITRAL-Modellgesetz darf die Schiedsklausel unter Bezugnahme auf den Hauptvertrag in einem separaten Dokument enthalten sein (Art. 5 Abs. 3 VAESchiedsVG).

Artikel 19 VAESchiedsVG verleiht Schiedsgerichten die Kompetenz, über ihre Zuständigkeit zu entscheiden (Kompetenz-Kompetenz).

Aussagen von Zeugen oder die Anhörung von Sachverständigen können ohne deren physische Präsenz, also etwa mittels Videokonferenzen, stattfinden (Art. 35 VAESchiedsVG). Gründe zur Aufhebung eines Schiedsspruchs zählt Art. 53 VAESchiedsVG abschließend auf.

Diese sind zum Beispiel die Nichtigkeit der Schiedsklausel, oder daß ein von der Rechtswahl abweichendes Recht angewandt wurde. Gemäß Art. 54 Abs. 2 beträgt die Frist zur Beantragung der Aufhebung eines Schiedsspruchs 30 Tage. Diese Frist läuft ab dem Tag, der auf die Bekanntgabe des Schiedsspruchs folgt.

Artikel 52 VAESchiedsVG stellt klar, daß ein Schiedsspruch bindend und damit ein Vollstreckungstitel ist.

Mit der Annäherung an das UNCITRAL-Modellgesetz machen die VAE einen weiteren Schritt zur Verbesserung ihres Schiedsstandorts. Nach wie vor problematisch für dessen Attraktivität ist das mit der Änderung des Strafgesetzbuches Anfang 2017 gestiegene Risiko, daß sich Schiedsrichter wegen Verletzung ihrer Neutralitätspflicht strafbar machen.

### Mehr Information

- [Arabische Version](#) des Schiedsverfahrensgesetz Nr. 6/2018
- [Inoffizielle deutsche Übersetzung](#) des UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit
- [GTAI-Meldung](#) vom 22. Februar 2017 „Vereinigte-Arabische-Emirate - Neues gefasstes Strafgesetz erhöht Druck auf Schiedsrichter

Quelle gtai, von Sherif Rohayem

## Vereinigtes Königreich - Großbritannien ratifiziert das Abkommen über das einheitliche Patentgericht

Das Vereinigte Königreich hat am 26. April 2018 das Abkommen über das einheitliche Patentgericht (Unified Patent Court – UPC) ratifiziert. Das Abkommen muß von mindestens 13 Mitgliedstaaten der EU ratifiziert werden, darunter Frankreich, Deutschland und das Vereinigte Königreich (VK).

Die deutsche Ratifizierung steht noch aus, da sie derzeit vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) auf die Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz geprüft wird. Sollte das BVerfG kein Veto einlegen, könnte das Abkommen in Kraft treten, weil es inzwischen mehr als die geforderten 13 Mitgliedstaaten ratifiziert haben.

Das einheitliche europäische Patentsystem soll ein europaweit gültiges Patent schaffen und Streitigkeiten aus Patenten anhand eines europaweiten Regelwerks vor einem einheitlichen Patentgericht lösen können. Das gegenwärtige europäische Patent nach dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) gilt hingegen nicht einheitlich für die gesamten Vertragsstaaten des EPÜ, sondern zerfällt nach seiner Erteilung in nationale Schutzrechte.

Noch nicht vollständig geklärt ist die Frage, ob das VK auch nach dem Brexit noch Vertragspartei sein kann. An sich ist die Mitgliedschaft EU-Mitgliedern vorbehalten. Im weiteren Verlauf des Brexit-Prozesses dürfte hier mehr Klarheit zu erwarten sein.

### Mehr Information

- [Überblick](#) über den aktuellen Stand der Ratifizierung

Quelle gta, von Karl Martin Fischer

## Vereinigtes Königreich - "Sanctions and Anti Money Laundering Act 2018" verabschiedet

Am 24. Mai 2018 hat die britische Königin ein Gesetz gebilligt („Royal Assent“), mit dem sich das Vereinigte Königreich (VK) auf die Zeit nach dem Tag X vorbereitet: den „Sanctions and Anti Money Laundering Act 2018“.

Das Gesetz wird größtenteils nicht sofort in Kraft treten, sondern erst auf gesonderte Rechtsverordnung des Secretary of State. Auf diese Weise bereitet sich die britische Seite auf die Zukunft vor, in der voraussichtlich das europäische Sanktionsregime für das VK nicht mehr gelten wird.

Neben der Regelung internationaler Sanktionen wird das Gesetz Ermächtigungen für die zuständigen Ministerien bereithalten, die europäische Gesetzgebung zur Geldwäsche mit Wirkung für das VK zu ändern.

Hierbei wird davon ausgegangen, daß das europäische Recht durch den „European Union (Withdrawal) Act 2018“ als so genanntes „retained EU law“ in nationales britisches Recht überführt wird.

**Mehr Information**

- [Text](#) des Sanctions and Anti Money Laundering Act 2018
- [Pressemitteilung](#) des britischen Außenministeriums

Quelle gta, von Karl Martin Fischer

**Brexit - Entwurf des Austrittsabkommens in weiten Teilen recht konkret - Übergangsphase als "quasi-Mitgliedschaft" ausgestaltet**

Am 19. März 2018 haben die Europäische Union (EU) und das Vereinigte Königreich (VK) den Entwurf eines Austrittsabkommens veröffentlicht. Die Einigung auf der Arbeitsebene - gekennzeichnet durch grün hinterlegten Text - ist schon recht weitgehend. Dieser Artikel beleuchtet einige dieser "grünen" Regelungen etwas näher. Gleichwohl gilt nach wie vor: nichts ist vereinbart, so lange nicht alles vereinbart ist. Das Abkommen kann also noch scheitern.

**Besondere Bedeutung für die Arbeitnehmerfreizügigkeit**

Das Schicksal derjenigen, die von ihrem Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit Gebrauch gemacht haben, behandelt der Entwurf am Anfang - gleich nach den einleitenden Vorschriften - und in einem eigenen Kapitel. Dies verdeutlicht, daß dieser Themenbereich von besonderer Bedeutung ist.

**Recht auf Aufenthalt soll erhalten bleiben**

Inhaltlich dürfte der Entwurf viele Arbeitgeber zunächst einmal beruhigen. Denn für alle EU-Bürger, die derzeit legal im VK wohnen und arbeiten, wird sich nach dem Brexit und auch nach dem Ende der Übergangsphase nicht viel ändern. In zeitlicher Hinsicht bedeutet dies: wer bis zum 31. Dezember 2020 legal seinen Wohnsitz im jeweils anderen Gebiet genommen hat, hat auch nach diesem Datum im Wesentlichen die gleichen Rechte wie davor.

Diese Rechte sind in der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG konkretisiert. Zu nennen sind zum Beispiel das Recht auf Einreise und Aufenthalt (insbesondere Artikel 5, 6 und 7), das Recht auf Daueraufenthalt nach fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalts (Artikel 16), sowie das Recht auf Gleichbehandlung (Artikel 24).

Einige praxisrelevante Änderungen dürfte es auf Wunsch der britischen Seite gleichwohl geben: wurde bislang das Recht auf Daueraufenthalt nach fünf Jahren automatisch erworben, will das VK ab dem Jahr 2021 einen neuen Aufenthaltsstatus einführen: den so genannten "settled status".

Hier wird es voraussichtlich keinen Automatismus mehr geben, sondern es muß ein Antrag gestellt werden. Wer dies nicht tut, wird Gefahr laufen, seine Rechte zu verlieren.

Entsprechendes gilt für EU-Staatsangehörige, die zum Ende der Überleitungsphase weniger als fünf Jahre im VK ansässig sind: in diesem Fall ist ein Antrag auf einen "temporary residence status" vorgesehen. Derzeit ist geplant, daß die entsprechenden Anträge bis spätestens 30. Juni 2021 gestellt werden müssen.

Außerdem müssen sich EU-Staatsangehörige, die während der Übergangsphase im VK ihren Wohnsitz nehmen, dort registrieren, wenn sie länger als drei Monate bleiben. Bislang ist eine solche Registrierung optional.

#### **Integration in das Arbeitsleben wird nicht beeinträchtigt**

Auch die Garantien hinsichtlich der Gleichbehandlung beim Zugang zur Beschäftigung, bei den Arbeitsbedingungen sowie im Arbeits- und Sozialrecht bleiben erhalten, wie sie in Artikel 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und in Verordnung (EU) 492/2011 enthalten sind. Entsprechendes gilt für Selbständige.

Voraussetzung ist auch hier, daß die betroffene Person vor dem Ende der Übergangsphase rechtmäßig im VK ansässig oder als Grenzgänger tätig war.

Bezüglich der Sozialversicherung gelten die Verordnungen über die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme (das sind insbesondere die Verordnungen (EG) 883/2004 und (EG) 987/2009) für diejenigen, die von diesen Regelungen betroffen sind, fort. Dies ist besonders wichtig für die Zusammenrechnung und Auszahlungen von Rentenansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und für die Krankenversorgung im europäischen Ausland durch die europäische Krankenversicherungskarte (EHIC).

Bezüglich auf europäischem Recht beruhender Anerkennungen geschützter Berufsbezeichnungen (wie zum Beispiel "Architektin" oder "Rechtsanwalt") in einem anderen Mitgliedsstaat der EU sieht der Entwurf vor, daß die Gültigkeit der Anerkennungen erhalten bleibt, wenn sie bis zum Ende der Übergangsphase erfolgt ist. In diesen Fällen soll auch die fort-dauernde Ausübung des Berufs zu den gleichen Bedingungen, die auch für heimische Berufsträger gelten, gewährleistet sein.

#### **Übergangsregelung für Güter auf dem Markt und Zollverfahren**

Wenn ein Gut vor dem Ende der Übergangsphase erstmals auf dem europäischen oder britischen Markt zur Verfügung gestellt wurde, dann soll es auch über das Ende der Übergangsphase hinaus zwischen den Märkten zirkulieren, bis es seinen Endnutzer erreicht hat, und in Betrieb genommen werden dürfen.

Dies wird komplett nach den derzeit für beide Seiten geltenden europäischen Produktregulierungs-Standards abgewickelt werden, so daß beispielsweise keine Um-Etikettierung oder gar Modifikation erforderlich sein wird. Allerdings müssen diejenigen, die sich auf diese Regelung berufen, auch beweisen, daß die fraglichen Güter schon vor dem Ende der Übergangsphase auf dem Markt waren.

Was Zollverfahren betrifft, ist eine ähnliche Regelung vereinbart: Unionsware, die vor dem Ende der Übergangsphase von einem Gebiet in das andere verbracht wird und nach dem Ende der Übergangsphase dort ankommt, soll nach den Regelungen des Unions-Zollrechts behandelt werden.

Allerdings gibt es eine wichtige Änderung: außer bei bestimmten Luft- und Seetransportarten muß nachgewiesen werden, daß die Ware tatsächlich Unionsware ist. Die entsprechende Vermutung, die derzeit in Artikel 153 Absatz 1 des Unionszollkodex festgelegt ist, gilt dann nicht mehr.

**Europäische Regelungen mit Bezug auf das Zivilrecht**

Der Einigungsstand auf diesem Gebiet ist noch recht dünn. Allerdings gibt es einen Konsens darüber, daß die Rom-Verordnungen zur Festlegung des anwendbaren Rechts noch für alle diejenigen Verträge gelten sollen, die vor dem Ende der Übergangsphase geschlossen wurden, ebenso für diejenigen Schadensereignisse, die vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind. Bezüglich der praxisrelevanten Themen Gerichtsstand sowie Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen gibt es - soweit bekannt - derzeit hingegen noch keine Einigung.

**Laufende Vergabeverfahren sollen nach EU-Regelungen abgeschlossen werden**

Vergaben der öffentlichen Hand oder anderer relevanter Auftraggeber werden oberhalb eines bestimmten Schwellenwertes nach europarechtlich geregelten Verfahren abgewickelt.

Hier stellt sich die Frage, welche Regeln gelten, wenn ein solches Vergabeverfahren vor dem Ende der Übergangsphase beginnt und danach endet. Der Entwurf des Austrittsabkommens sieht hierzu vor, daß für solche Verfahren die Vorschriften des Europarechts weitergelten sollen.

Wenn Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden, soll es Sonderregelungen geben: europäisches Vergaberecht gilt für solche Rahmenvereinbarungen, die vor dem Ende der Übergangsphase abgeschlossen wurden, und ebenso für alle auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung vergebenen Verträge.

Wenn die Rahmenvereinbarung Teil eines anderen Vergabeverfahrens ist, das vor dem Ende der Übergangsphase begonnen hat, soll sie sogar dann nach europäischen Regelungen abgewickelt werden, wenn sie nach dem Ende der Übergangsphase abgeschlossen wurde.

**Übergangsphase soll Zeit für weitere Verhandlungen schaffen**

Die Parteien haben sich im Entwurf auf eine Übergangsphase geeinigt, während derer nahezu das gesamte europäische Recht fortgelten soll. Mehr noch - Änderungen des europäischen Rechts während der Übergangsphase sollen ebenfalls für das VK verbindlich sein.

Die Übergangsphase soll bis zum 31. Dezember 2020 andauern. Während dieser Zeit verbleibt das VK in Binnenmarkt und Zollunion, hat aber keine institutionellen Mitspracherechte mehr.

Es wird so vom "rule maker" zum "rule taker". Einen wichtigen Vorteil bietet dieses Arrangement allerdings aus britischer Sicht: es können Handelsabkommen mit Drittstaaten verhandelt und auch abgeschlossen werden, um für die Zeit nach der Übergangsphase gerüstet zu sein.

Gleichzeitig ist vorgesehen, daß das VK an diejenigen Verpflichtungen gebunden bleibt, die aus von der EU abgeschlossenen Verträgen resultieren. Die EU will die Vertragspartner dieser Abkommen notifizieren und erreichen, daß das VK für die Dauer der Übergangsphase als Mitgliedsstaat behandelt wird.

Allerdings sind die Vertragspartner nicht dazu verpflichtet, sich entsprechend zu verhalten.

### Noch ein weiter Weg bis zum Abschluß des Abkommens

Das Austrittsabkommen muß, wenn es erfolgreich zu Ende verhandelt ist, sowohl im Vereinigten Königreich als auch in der Europäischen Union formell gebilligt werden, damit es in Kraft treten kann.

### In der Europäischen Union

In der EU beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments (mit einfacher Mehrheit).

### Im Vereinigten Königreich

Im VK ist derzeit geplant, nach Abschluß der Verhandlungen zunächst im Parlament eine Resolution zu verabschieden, mit der die Parlamentarier den Inhalt des Austrittsabkommens und der (noch zu verhandelnden) politischen Erklärung über die künftigen Beziehungen billigen.

Die britische Regierung hat dem Parlament ein "meaningful vote" versprochen. Was genau das bedeutet, ist allerdings bislang noch nicht konkretisiert worden. Eine einfache "Ja-Nein" - Alternative, wie sie von der Regierung derzeit favorisiert wird, ist nicht unumstritten.

Nach der Verabschiedung der Resolution soll ein Gesetz verabschiedet werden, welches das Austrittsabkommen in nationales Recht implementieren soll - die "Withdrawal Agreement and Implementation Bill". Danach soll dann die Ratifikation als internationales Abkommen erfolgen.

Auch wegen der Komplexität der Themen, des Fehlens von Präzedenzfällen und des erheblichen Zeitdrucks ist das Gelingen des geschilderten Prozesses nicht sicher - ein Scheitern oder Verzögerungen sind reelle Möglichkeiten.

Quelle gtai, von Karl Martin Fischer

## Welt - längere Forderungslaufzeiten durch sinkende Zahlungsmoral - Euler Hermes legt Studie vor

Forderungslaufzeiten sind in 2017 global um durchschnittlich zwei Tage gestiegen. Dies ergibt sich aus der am 3. Mai 2018 vorgestellten Studie von Euler Hermes mit dem Titel „Payment Behavior“. Im internationalen Durchschnitt warten Gläubiger danach 66 Tage auf den Zahlungseingang.

Untersucht wurden 20 Branchen in 36 Ländern.

### Mehr Information

- [Studie Payment Behavior](#) (Mai 2018), abrufbar auf der Webseite von Euler Hermes
- Euler Hermes-[Pressemeldung](#) vom 3. Mai 2018: Euler Hermes Studie: Mit steigendem Vertrauen sinkt die Zahlungsmoral (deutsch), abrufbar auf der Webseite von Euler Hermes Deutschland; [Payment terms reached a ten-year high](#) (englisch), abrufbar auf der Webseite von Euler Hermes
- [Infografik](#): Payment Behavior - Days Sales Outstanding: level by country, abrufbar auf der Webseite von Euler Hermes Deutschland

Quelle gtai, von Helge Freyer

## Neues aus der EU

### EU - Richtlinienvorschläge zum Gesellschaftsrecht veröffentlicht

Die Europäische Kommission hat am 25. April 2018 ein Maßnahmenpaket zum Gesellschaftsrecht veröffentlicht. Dabei geht es im Wesentlichen um zwei Richtlinienvorschläge.

Der Richtlinienvorschlag zur Online-Unternehmensgründung sieht vor, daß die Mitgliedsstaaten ein Verfahren einrichten, wonach die Eintragung von Gesellschaften vollständig online durchgeführt werden kann.

Für bestimmte, explizit in der Richtlinie aufgeführte Gesellschaften, kann jedoch von der vollständigen Online-Eintragung abgesehen und beispielsweise die Mitwirkung eines Notars vorgeschrieben werden.

Darüber hinaus sollen die im Europäischen Unternehmensregister verfügbaren Informationen ausgeweitet und um die Angaben zur Internetseite des Unternehmens, der Rechtsstellung und des Gegenstands der Gesellschaft, der Anzahl der Beschäftigten, der Namen der Vertretungsberechtigten und der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie der Zweigniederlassungen ergänzt werden. Voraussetzung ist, daß diese Informationen im nationalen Register aufgeführt sind.

Der Richtlinienvorschlag über grenzüberschreitende Sitzverlegungen, Zusammenschlüsse und Aufspaltungen von Unternehmen soll die Verfahren in den Mitgliedstaaten weiter vereinheitlichen, um die Verwaltungslasten für Unternehmen zu reduzieren.

Außerdem sollen die einzelstaatlichen Behörden besser gegen Mißbrauch vorgehen können. So soll eine Umwandlung unter anderem verweigert werden können, wenn bereits ein Insolvenz- beziehungsweise Restrukturierungsverfahren eingeleitet oder Maßnahmen ergriffen wurden, um ein derartiges Verfahren zu verhindern.

Eine Umwandlung soll auch dann abgelehnt werden können, wenn ein Mitgliedstaat nach entsprechender Prüfung zu dem Ergebnis kommt, daß das Unternehmen mit der Umwandlung unangemessene Steuervorteile erhält oder Nachteile für die Rechte der Arbeitnehmer, Gläubiger oder Gesellschafter entstehen.

#### Mehr Information

- Richtlinienvorschlag zur [Online-Unternehmensgründung](#) (COM(2018) 239 final)
- Richtlinienvorschlag zu grenzüberschreitenden [Sitzverlegungen, Zusammenschlüssen und Aufspaltungen von Unternehmen](#) (COM(2018) 241 final)
- [Pressemitteilung](#) der EU-Kommission vom 25. April 2018: Reform des Gesellschaftsrechts soll Firmengründungen erleichtern und Steuervermeidung bekämpfen
- GTAI-[Meldung](#) vom 25. Juli 2017: EU - Gesellschaftsrecht: Neue Richtlinie (EU) 2017/1132 fasst sechs alte Richtlinien zusammen
- GTAI-[Meldung](#) vom 22. August 2017: EU – Einführung eines Europäischen Unternehmensregisters

Quelle gtai, von Katrin Grünwald

## Europäische Kommission - schließt langjähriges Beihilfeverfahren zu Netzentgeltbefreiungen ab

Die Europäische Kommission hat heute eine sogenannte gemischte Entscheidung im EU-Beihilfeverfahren zur Netzentgeltbefreiung für stromintensive Unternehmen in den Jahren 2011 bis 2013 nach dem früheren § 19 Abs. 2 S. 2 [Stromnetzentgeltverordnung \(StromNEV\)](#) erlassen. Die damaligen Reduzierungen wurden grundsätzlich beihilferechtlich genehmigt, das aktuelle System der Stromnetzentgeltverordnung bleibt unangetastet und es gibt nur sehr begrenzte Rückforderungen.

Mit der heutigen Entscheidung wird ein Beihilfeverfahren abgeschlossen, das vor etwa sieben Jahren begonnen wurde. Das aktuelle, seit 2014 geltende System der teilweisen Befreiung von Netzentgelten im Sinne des heutigen § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV bleibt unangetastet und ist damit beihilferechtlich abgesichert. Das ist eine wichtige und gute Nachricht für Unternehmen, da hiermit Rechtssicherheit hergestellt wird.

Auch die früheren Netzentgeltreduzierungen auf Basis des alten § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV wurden heute von Brüssel genehmigt. Für einige Altfälle kommt es hingegen zu teilweisen Rückforderungen, da die vollständige Netzentgeltbefreiung, die im Jahr 2011 eingeführt wurde, von der Europäischen Kommission nicht genehmigt worden ist.

### Weitergehende Informationen zur Erläuterung:

Von 2011 bis 2013 konnten stromintensive Unternehmen nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV vollständig von den Netzentgelten befreit werden. Gegen diese 100%ige Befreiung gingen nach ihrer Einführung 2011 mehrere Drittbeschwerden bei der Europäischen Kommission ein. 2013 stellte die Europäische Kommission fest, daß die Befreiung wahrscheinlich eine staatliche Beihilfe darstellt, die nach ihrer vorläufigen Auffassung rechtswidrig gewährt wurde, und eröffnete ein förmliches Prüfverfahren. Dieses Prüfverfahren wurde nun abgeschlossen.

Die Bundesregierung begrüßt, daß es gelungen ist, zugunsten der betroffenen Unternehmen die höchstmögliche Begrenzung der Rückforderungssumme zu erreichen. Hierbei konnten Beschränkungen sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch hinsichtlich der Bestimmung der Rückforderungshöhe erreicht werden. Der Rückforderungszeitraum ist auf die Jahre 2012-2013 begrenzt.

Die konkrete Rückforderungsbelastung und Zahl der betroffenen Unternehmen läßt sich pauschal nicht beziffern. Der konkrete Rückforderungsbetrag ist im Einzelfall zu bestimmen und ist abhängig vom Verbrauchsverhalten, von der Höhe des jeweiligen Netzentgeltes und vor allem davon, wieviel Netzentgelte die Unternehmen hypothetisch nach dem sog. physikalischen Pfad hätten zahlen müssen.

Nachdem der Beschluß heute von der Europäischen Kommission angenommen wurde, ist Deutschland nun verpflichtet, die damals zu wenig gezahlten Netzentgelte von den betroffenen Unternehmen einzufordern. Dies bedeutet, daß die Bundesnetzagentur für jedes einzelne Unternehmen eine Berechnung vornehmen und die so berechnete Summe zurückfordern wird.



Quelle Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Pressemitteilung 28.05.18

## EU - Entsendung von Arbeitnehmern - Rat der EU hat über überarbeitete Entsenderichtlinie 96/71/EG abgestimmt

Das Europäische Parlament hat am 29. Mai 2018 über die überarbeitete Entsenderichtlinie endgültig abgestimmt. Am 11. April 2018 hatte bereits der Europäische Rat die neuen Regelungen gebilligt. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, haben die Mitgliedstaaten dann zwei Jahre Zeit, um die Richtlinie in das nationale Recht umzusetzen.

Die überarbeitete Entsenderichtlinie führt im alten Art. 3 den neuen Absatz (1a) ein. Dort wird die Entsendedauer bestimmt. Die Entsendung kann danach bis zu 12 Monate dauern. Eine Verlängerung um weitere sechs Monate ist möglich (die maximale Entsendedauer beträgt somit 18 Monate), wenn der Dienstleistungserbringer es ausreichend begründet.

Das Ziel der überarbeiteten Richtlinie ist unter anderem, daß die Arbeitnehmer, die zeitweise in einen anderen Mitgliedstaat entsendet werden, für die gleiche Arbeit am gleichen Ort den gleichen Lohn erhalten. Zum besseren Arbeitnehmerschutz sollen die nationalen Tarifverträge auch auf anderen Branchen erweitert werden. Bis dato war es nur in der Baubranche der Fall.

### Mehr Information

- [Pressemitteilung](#) des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018: “Entsenderichtlinie: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“, abrufbar auf der Website des Europäischen Parlaments
- [Vorschlag](#) für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmer im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, Analyse des endgültigen Kompromißtextes auf eine Einigung, abrufbar auf der Website des Europäischen Rates
- GTAI-[Meldung](#) vom 26. April 2018: "EU - Entsendung von Arbeitnehmern/Entsenderichtlinie 96/71/EG wurde überarbeitet", abrufbar auf der Website der GTAI

Quelle gtai, von Marcelina Nowak

## Aktuelle Veranstaltungen - Veröffentlichungen

### Newsletter des Datenschutzbeauftragten

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rheinland - Pfalz gibt seit neuestem einen in zweimonatlichem Abstand erscheinenden Newsletter heraus.

Es werden kurz wichtige aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang der Themen Datenschutz und Informationsfreiheit angesprochen werden. Der [Newsletter](#) kann kostenfrei abonniert werden. Das [Newsletterarchiv](#).

Quelle IHK Trier, Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, [@Mail](#)

### Coface veröffentlicht „Handbuch Länderrisiken 2018“

Das Handbuch steht auf der Webseite von Coface kostenlos zum Download bereit. In der Publikation der Compagnie Française d'Assurance pour le Commerce Extérieur (Coface) finden Sie Informationen über Stärken und Schwächen dieser Märkte, das jeweilige Geschäftsumfeld sowie praktische Hinweise zu 160 Ländern und 13 Branchen.

[Das Handbuch in englischer Sprache](#) ist ab sofort abrufbar über die Webseite der Coface. Newsletter der IHK Köln, 30.04.18

### Welt - Webinar zum Thema „60 Jahre New Yorker Übereinkommen – Vollstreckung von Schiedssprüchen im Ausland“ am 6. Juni 2018

Am 10. Juni 2018 feiert das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen sein 60-jähriges Jubiläum. Es handelt sich um eines der erfolgreichsten Übereinkommen auf dem Gebiet des internationalen Wirtschaftsrechts. Es bildet den zentralen Baustein der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und ermöglicht die Vollstreckung von im Ausland ergangenen Schiedssprüchen in 159 Staaten der Welt.

Germany Trade & Invest nimmt dieses Jubiläum zum Anlaß, Ihnen im Rahmen eines Webinars einen Überblick über die wesentlichen Inhalte und die praktische Bedeutung des New Yorker Übereinkommens anzubieten.

#### Das Webinar findet am 6. Juni 2018 (15.00h – 16.00) statt.

Im Rahmen des Webinars werden insbesondere die einzelnen Versagungsgründe des New Yorker Übereinkommens und ihre Auslegung und Anwendung in verschiedenen Rechtsordnungen weltweit praxisorientiert beleuchtet.

Ferner werden Praxistips zu den folgenden und anderen Fragen gegeben:

- Was kann man machen, um die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches zu sichern?
- Welche Unterlagen werden verlangt?
- Wie schnell kann ein Schiedsspruch vollstreckt werden?
- Welche Gerichte sind zuständig?

Wir freuen uns ganz besonders, daß wir mit Prof. Dr. Stefan Kröll einen der bekanntesten Schiedsrechtler Deutschlands als externen Referenten gewinnen konnten.

Die **Referenten** sind:

- Prof. Dr. Stefan Kröll, LL.M., Direktor des Centers for International Dispute Resolution an der Bucerius Law School in Hamburg. Er ist nationaler Berichterstatter für Deutschland bei UNCITRAL und gehört dem Beirat der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) an.
- Dmitry Marenkov, LL.M., FCIArb, Senior Manager im Bereich Ausländisches Wirtschaftsrecht der Germany Trade & Invest, Bonn.

Das Webinar richtet sich an Unternehmensjuristen, Contract Manager, Rechtsanwälte und alle, die bei der Verhandlung und Gestaltung von grenzüberschreitenden Verträgen mit der Schiedsgerichtsbarkeit in Berührung kommen.

Die Teilnahme am Webinar ist kostenfrei.

Die Anmeldung zum Webinar ist unter diesem [Link](#) möglich.

## Allgemeines

Die AXSYS hat die vorgenannten Informationen nach bestem Wissen erstellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Die Inhalte erheben insbesondere nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und können eine anwaltliche oder fachliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Da sich das nationale und internationale Recht ständig weiterentwickelt, können Informationen nach einiger Zeit veraltet, unrichtig oder widersprüchlich sein.

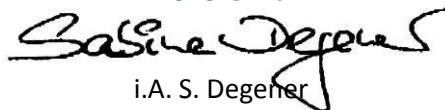
Die aufgeführten externen Links, sowie deren weiterführende Links, führen zu Inhalten fremder Anbieter. Für diese Inhalte ist allein der jeweilige Anbieter verantwortlich. Die externen Inhalte wurden beim Setzen des Links geprüft. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß die Inhalte im nachhinein von den jeweiligen Anbietern verändert werden.

Diese Publikation dient nur zu Informationszwecken und zur Nutzung durch den Empfänger. Sie stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen jeder Art dar. Die in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen wurden aus Quellen zusammengetragen, die als zuverlässig gelten.

### Hinweis der Redaktion

Die Redaktion behält sich vor, Kommentare nicht oder gekürzt zu publizieren. Dies gilt namentlich für ehrverletzende, rassistische, unsachliche, themenfremde oder Kommentare, die anderweitig gegen geltendes Recht verstoßen. Über Entscheide der Redaktion wird keine Korrespondenz geführt.

AXSYS GmbH



i.A. S. Degener

AXSYS GmbH

Schwammertstraße 14

54589 Stadtkyll

Tel 06597 – 129 884

Fax 06597 – 129 886

[@Mail](#)

([Impressum](#)) ([Erklärung zum Datenschutz](#))